

Statuten

Doktoratskolleg „Liechtensteinisches Recht“

des Forschungszentrums „Liechtensteinisches Recht“

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Sprecher:

assoz.-Prof. Dr. Thomas Müller, LL.M., Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre, Universität Innsbruck

stv Sprecher:

Univ.-Prof. Dr. Simon Laimer, LL.M., Institut für Zivilrecht (Universität Innsbruck/JKU Linz)

1. Beschreibung und Forschungszusammenhang des DKs

Die Universität Innsbruck versteht sich als Landesuniversität unter anderem auch für das Fürstentum Liechtenstein. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat diesem Selbstverständnis mit der Gründung des Forschungszentrums „Liechtensteinisches Recht“ Rechnung getragen. Das DK fügt sich konsequent in diesen Rahmen ein: Es ist in das genannte Forschungszentrum eingebunden und versteht sich somit als Bindeglied zwischen Lehre und Forschung im Liechtensteinischen Recht an der Universität Innsbruck. Dabei kann das DK neben der regen Forschungstätigkeit auf die bereits seit vielen Jahren bestehende Kompetenz der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in der Abhaltung von Lehre und der Betreuung von Abschlussarbeiten im Bereich des Liechtensteinischen Rechts aufbauen. Zudem weist die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck einen einzigartigen Standort im Zentrum der Verbindungslinien zwischen jenen Rechtsordnungen auf,

die das Liechtensteinische Recht prägen (nämlich österreichisches, deutsches, italienisches und eidgenössisches Recht).

Das DK soll daher bereits bestehende Lehr- und Betreuungstätigkeiten bündeln, um weitere interdisziplinäre Angebote erweitern und diese nach außen sichtbar machen. NachwuchsforscherInnen wird somit ein optimaler organisatorischer und finanzieller Rahmen für die Arbeit an ihrer Dissertation geboten. Die DoktorandInnen des Kollegs werden in den interdisziplinären Forschungsbetrieb an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und in die internationale Scientific Community eingebunden und erhalten eine fundierte Basisausbildung für ihre wissenschaftliche Betätigung. Die Kooperation mit liechtensteinischen Forschungseinrichtungen (insbesondere mit der Universität Liechtenstein, der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein oder dem Liechtenstein Institut) ermöglicht Lehrendenaustausche, gemeinsame Lehrveranstaltungen, Tagungen und Publikationsprojekte, von denen insbesondere auch die DoktorandInnen profitieren. Die Studierenden lernen auf diese Weise den Forschungsprozess auf internationalem Niveau unmittelbar kennen und erhalten die Möglichkeit zur fächer- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Zudem wird Ihnen die Chance geboten, ihre Forschungsergebnisse und -ansätze im Rahmen von eigens eingerichteten Seminaren zu diskutieren, in einschlägigen Verlagen und Zeitschriften zu publizieren sowie auf nationalen und internationalen Tagungen zu präsentieren. Besonders gefördert werden daher Aufenthalte der DoktorandInnen an ausländischen Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen (etwa in Liechtenstein, Deutschland oder in der Schweiz). Ferner wird der Kontakt zwischen DoktorandInnen und Rechtspraxis bzw. zukünftigen ArbeitgeberInnen sowie zu benachbarten Wissenschaften (zB Wirtschafts- und Politikwissenschaft) hergestellt. Außerdem wird alljährlich eine Tagung zu aktuellen Fragen des Liechtensteinischen Rechts organisiert, in die DoktorandInnen, fachlich ausgewiesene Wissenschaftler und Praktiker einbezogen werden.

Zusammengefasst garantiert das DK eine strukturierte Ausbildung von DoktorandInnen auf höchstem wissenschaftlichem Niveau, die Einbindung in die internationale Spitzenforschung und – durch den Anschluss an das Forschungszentrum und die Kooperation mit

lichtensteinischen Forschungseinrichtungen – eine exzellente Betreuungssituation. Umgekehrt profitiert auch die Rechtswissenschaftliche Fakultät von der strukturierten Einbindung hoch qualifizierter DoktorandInnen in den Forschungsbetrieb und die damit einhergehende Ausweitung der einschlägigen Publikations- und Vortragstätigkeit.

2. Forschungsperspektiven und -inhalte des DK

Das Liechtensteinische Recht eignet sich als „Mischrechtsordnung“ besonders für Dissertationsprojekte mit rechtsvergleichender Perspektive. Mit der Ausrichtung auf das Liechtensteinische Recht in seiner Gesamtheit ist zudem eine interdisziplinäre Perspektive eröffnet, die die oft nur künstlichen Grenzen zwischen den juristischen Teildisziplinen überwindet. Das Liechtensteinische Recht hat sich zudem als innovative Rechtsordnung einen Namen gemacht, die sich nicht nur an andere Rechtsordnungen anlehnt, sondern selbst – wie bei der Regulierung neuer Finanzmarkttechnologien – rechtspolitische Impulse setzt. Gerade anhand des Liechtensteinischen Rechts ist daher die wissenschaftliche Aufarbeitung von aktuellen juristischen Problemstellungen aus unterschiedlichen Perspektiven (Privatrecht, Öffentliches Recht, Prozessrecht, Rechtsvergleichung) besonders fruchtbar. Das DK ist weder auf einzelne Disziplinen noch auf einzelne Sachthemen beschränkt. Gleichwohl bietet es sich an, Schwerpunkte dort zu setzen, wo das Liechtensteinische Recht Fragestellungen aufwirft, die für einen Rechtsvergleich fruchtbar gemacht werden können oder wo es selbst Innovationen gesetzt hat, die in anderen Rechtsordnungen noch verarbeitet werden müssen. Diese Schwerpunkte werden vom Scientific Board in Abstimmung mit den internationalen Kooperationspartnern laufend aktualisiert und fließen in die Kriterien zur Aufnahme von DoktorandInnen in das Kolleg ein. Dabei ergeben sich bestimmte Schwerpunkte schon aus der Natur der Liechtensteinischen Rechtsordnung und ihrer praktischen (grenzübergreifenden) Bedeutung: Von besonderem Interesse sind etwa das vergleichende Verfassungsrecht, das Finanzmarktrecht, Liechtensteins Beziehungen mit der EU sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Privatrechtsverglei- chung (aus österreichischer Sicht insbesondere etwa die durch eigenständige Lösungen

oder durch das schweizerische Recht geprägten Rechtsbereiche, wie etwa das Sachenrecht), das Gesellschaftsrecht, das Immaterialgüterrecht oder die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Behörden und Gerichten.

3. Struktur des Doktorratskollegs:

Das DK besteht aus folgenden Gremien:

- SprecherIn und stv SprecherIn:

Der/die SprecherIn und stv Sprecherin werden aus den Mitgliedern auf drei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die SprecherIn vertritt das DK nach außen, organisiert den Studienjahresablauf, beruft Sitzungen des Scientific Boards und der Vollversammlung ein, erstellt die Tagesordnungspunkte dafür und leitet diese. Er/sie administriert in Zusammenarbeit mit dem Dekanat, vergibt die finanziellen Mittel und ist Ansprechperson für Anliegen der/des (stv) SprecherIn der DoktorandInnen. Der/die stv Sprecher/in vertritt/unterstützt den/die SprecherIn in allen Aufgaben.

- Scientific Board:

Das Scientific Board besteht aus dem/der (stv) SprecherIn als Vorsitzenden/r und drei weiteren Mitgliedern. Die Wahl des Scientific Boards erfolgt durch die Mitglieder auf drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Das Scientific Board entscheidet über die Aufnahme neuer DoktorandInnen und neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern oder DoktorandInnen. Das Scientific Board tagt mindestens einmal im Semester. Das Scientific Board berichtet regelmäßig der Faculty.

- Faculty:

Die Faculty besteht aus dem Scientific Board, dem/der SprecherIn und stv SprecherIn der DoktorandInnenversammlung. Die Faculty entscheidet über Änderun-

gen der Statuten, beschließt Änderungen in den Zielsetzungen des DK und kontrolliert die Vergabe finanzieller Mittel durch den/die SprecherIn des DKs. Die Faculty tagt mindestens einmal im Jahr.

- SprecherIn und stv SprecherIn der DoktorandInnenversammlung:

Der/die SprecherIn und stv SprecherIn wird aus dem Kreis der DoktorandInnen auf zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die SprecherIn der DoktorandInnenversammlung vertritt die DoktorandInneninteressen innerhalb des Doktoratskollegs und beruft mindestens einmal im Studienjahr die DoktorandInnenvollversammlung ein und leitet diese.

- DoktorandInnenversammlung:

Besteht aus allen im DK aufgenommenen DoktorandInnen und tagt mindestens einmal im Studienjahr. Sie wählt den/die (stv) SprecherIn der DoktorandInnenversammlung, sammelt Vorschläge für den Semesterablauf und beschließt allenfalls eigene Statuten.

- Vollversammlung:

Sie umfasst alle Mitglieder, den/die DekanIn und die aufgenommenen DoktorandInnen. Sie wird von dem/der SprecherIn mindestens einmal im Studienjahr einberufen. Sie überwacht die effiziente und ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten im DK und beschließt über die Beendigung des DKs.

Alle Entscheidungen in den genannten kollegialen Gremien werden mit Mehrheitsbeschluss getroffen. Jedes Mitglied eines Gremiums hat eine Stimme. Beschlussfähig sind die Gremien bei Anwesenheit bzw Teilnahme von Personen, die mindestens 2/3 der Mitglieder-Stimmen vertreten. Das Scientific Board ist abweichend davon beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Umlaufbeschlüsse und schriftliche

Stimmübertragungen sind zulässig. Eine Person darf in einer Sitzung maximal zwei Stimmen repräsentieren. Jedes Gremienmitglied hat Stimm- und Rederecht im Gremium. Den Gremiensitzungen können Mitglieder aus anderen Gremien sowie andere Personen als Auskunftspersonen auf Beschluss beigezogen werden.

4. Aufnahme/Ausscheiden von Mitgliedern

Weitere WissenschaftlerInnen können jederzeit ein formloses Ansuchen an den/die SprecherIn des DKs zur Aufnahme als Mitglied stellen. Die Aufnahme setzt die Einbringung zumindest eines Dissertanten/einer Dissertantin in das DK voraus. Über das Aufnahmeansuchen entscheidet das Scientific Board.

Ein Mitglied scheidet auf eigenen Wunsch aus dem DK aus. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein zu erwartendes Ausscheiden unverzüglich dem/der SprecherIn mitzuteilen. Die verbleibenden Mitglieder haben dafür zu sorgen, dass die vom ausscheidenden Mitglied betreuten DissertantInnen für ihre laufenden Forschungsarbeiten und ihre Dissertation weiterbetreut werden, soweit der/die DissertantIn weiterhin im DK verbleiben will.

Darüber hinaus kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn

- es unethisches Verhalten, wie etwa Mobbing und Verletzung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis, setzt,
- es die Pflichten als BetreuerIn vernachlässigt,
- es mehrmals oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Statuten verstößt,
- es länger als zwei Jahre keine/n DoktorandIn im Rahmen des DKs betreut oder
- es sich länger als zwei Jahre nicht an DK-Aktivitäten beteiligt (davon ausgenommen sind Zeiten eines Krankenstandes und/oder Karenzen/Mutterschafts- bzw Vaterschaftsurlaub).

Wenn einer der oben genannten Gründe zutrifft, hat der/die Sprecher/in das betroffene Mitglied schriftlich aufzufordern, die Situation zu erläutern. Sofern keine Klärung innerhalb von drei Monaten erfolgt, wird der Ausschluss des betroffenen Mitglieds dem Scientific Board vom/von der SprecherIn zur Entscheidung vorgeschlagen.

5. Aufnahme/Ausscheiden von DissertantInnen

Alle DissertantInnen, die in das DK aufgenommen werden möchten, müssen in einem Doktoratsstudium an einer der am DK beteiligten Universitäten als ordentliche HörerInnen eingeschrieben und zur Fortsetzung gemeldet sein. Die Dissertation ist mindestens von einer Person zu betreuen, die eine juristische Venia besitzt.

Die Aufnahme von DissertantInnen erfolgt nach einer Ausschreibung des DK oder laufend auf Vorschlag eines Betreuers/einer Betreuerin. Die Bewerbung ergeht schriftlich an den/die SprecherIn des DK und hat zu enthalten:

- Ein Motivationsschreiben,
- eine Dissertationsprojektskizze sowie
- gegebenenfalls ein Empfehlungsschreiben einer Betreuerin/eines Betreuers.

Die Auswahl der DissertantInnen erfolgt auf Basis der Qualität der geplanten Forschungsfrage und dem Potential des Dissertationsprojekts. BewerberInnen, die durch praktische oder wissenschaftliche Tätigkeit (Publikationen; Vorträge) im Liechtensteinischen Recht oder der Rechtsvergleichung ausgewiesen sind, werden bevorzugt aufgenommen. Die Auswahl und Aufnahme der DissertantInnen erfolgt durch das Scientific Board in nichtöffentlicher Sitzung.

Die/der DissertantIn scheidet

- auf eigenem Wunsch,
- mit Beendigung des Doktoratsstudiums oder
- nach Exmatrikulation

– je nachdem, was zuerst eintritt – aus dem DK aus.

Darüber hinaus kann ein/e DoktorandIn ausgeschlossen werden, wenn

- er/sie unethisches Verhalten, wie etwa Mobbing und Verletzung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis, setzt,
- er/sie sich länger als zwei Jahre nicht an DK-Aktivitäten beteiligt (davon ausgenommen sind Zeiten eines Krankenstandes und Karenzierung des Studiums).

Wenn einer der oben genannten Gründe zutrifft, hat das hauptbetreuende Mitglied dies dem/der SprecherIn unverzüglich mitzuteilen. Der/die SprecherIn hat daraufhin den/die DoktorandIn zu kontaktieren und ihm/ihr Gelegenheit zu geben, die Situation zu erläutern. Sofern kein Kontakt oder keine Klärung innerhalb von drei Monaten möglich ist, wird der Ausschluss des betroffenen Mitglieds dem Scientific Board vom/von der SprecherIn zur Entscheidung vorgeschlagen.

6. Programm des DK und Curriculare Struktur

Als Pflichtlehrveranstaltung für das DK müssen die DissertantInnen an dem semestral stattfindenden Seminar aus „Liechtensteinischem Recht“ teilnehmen und während der gesamten Studiendauer mindestens zwei Mal über ihr Dissertationsthema im Rahmen eines Seminars referieren. Ein Besuch des Universitätskurses zum Liechtensteinischen Recht ist wünschenswert.

Die DissertantInnen müssen zudem jährlich über den Fortschritt ihrer Dissertation an die zuständigen, die Dissertation betreuenden Mitglieder des DKs berichten.

Für den Studienabschluss müssen die DoktorandInnen des DKs das Studienprogramm des von ihnen inskribierten Doktoratsstudiums absolvieren. Im Hinblick auf den empfohlenen Studienverlauf wird auf das einschlägige Curricula verwiesen.

Es werden regelmäßige DK-Meetings bzw DK-Klausurtagungen (mit Exkursionen, Präsentationen der DoktorandInnen und Gastvorträgen) abgehalten, über die die DissertantInnen vom Sprecher rechtzeitig informiert werden. Zudem wird einmal jährlich eine Tagung zum Liechtensteinischen Recht organisiert.

Qualifizierungskonzept

Das DK strebt eine hohe Qualifizierung seiner Absolventinnen und Absolventen an. Dies wird durch eine aktive Einbindung der DoktorandInnen in den Forschungsbetrieb, insbesondere durch Vorträge im Doktorandenseminar, auf Tagungen oder auf sonstigen Veranstaltungen des DK und durch eine intensive Betreuung sichergestellt.

Die AbsolventInnen erhalten von dem/der SprecherIn des DKs eine **Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme** am DK. Dieses wird von dem/der SprecherIn auch an das Prüfungsreferat übermittelt.

7. Auflösung und Beendigung des DKs

Ein DK endet nach:

- Entscheidung der Vollversammlung,
- Unterschreitung der Mindestzahl von fünf Mitgliedern über zwei Jahre,
- Unterschreitung der Mindestzahl von zehn betreuten DissertantInnen über zwei Jahre,
- zweimaliger negativer Evaluierung oder
- Beschluss des Rektorats.

Im Falle der Auflösung/Beendigung des DKs erhalten die bereits im DK aufgenommenen DissertantInnen eine Teilnahmebestätigung über die Teilnahme am DK vom Sprecher bzw von der Sprecherin des DKs, wenn der/die betroffene DissertantIn bis dahin am DK-Programm vollumfänglich teilgenommen hat und lediglich der Abschluss der Dissertation noch ausständig ist.

Innsbruck, am 18.05.2020

Simon Laimer/Thomas Müller e.h.